



Dezernat III

Umweltamt

Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Stand:

Frau I. Mai

03371 608 2609

inis.mai@teltow-flaeming.de

1. August 2019

## Merkblatt

### Anlagen- und Leitungsrechte

#### Vorbemerkungen

Bei den Anlagen- und Leitungsrechten handelt es sich um die **Befugnis** zur Benutzung fremder Grundstücke durch Leitungen und Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer wurden für die Leitungen keine "beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten" bestellt. Daher hat der Gesetzgeber mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) zu Gunsten der Versorgungsunternehmen für vorhandene Leitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten begründet. Für Leitungen, die nach dem 3. Oktober 1990 erbaut worden sind, ist es dagegen meist erforderlich, dass diese durch eine entsprechende Vereinbarung mit den Eigentümern der fremden Grundstücke oder auf Grund einer Duldungsverfügung durch die Untere Wasserbehörde, eine Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgt.

Der Betreiber der Anlage benötigt eine **Bescheinigung** der Unteren Wasserbehörde darüber, welches Grundstück in welchem Umfang mit der Dienstbarkeit belastet ist.

Bei der Unteren Wasserbehörde ist hierzu ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zu stellen.

Antragsberechtigt ist dabei das Unternehmen, das am 11. Januar 1995 (Inkrafttreten der SachenR-DV) Betreiber der Wasser- oder Abwasserversorgungsanlage war oder dessen Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger ist.

#### Ablauf des Verfahrens

Die Untere Wasserbehörde macht den Antrag oder den Ort, an dem der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen eingesehen werden können gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt (in der Regel in den betreffenden Amtsblättern).

Danach liegen die Unterlagen vier Wochen lang öffentlich aus (in der Regel in den betreffenden Ämtern oder Gemeinden und der Kreisverwaltung).

Wurde **kein Widerspruch** erhoben, so **bescheinigt** die Untere Wasserbehörde, dass auf den in der Liste bezeichneten Grundstücken oder Flurstücken zu Gunsten des antragstellenden Versorgungsunternehmens **eine Dienstbarkeit** mit dem für das Grundstück jeweils angegebenen Inhalt besteht. Wird ein Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Be-

kanntmachung erhoben, so hört die Untere Wasserbehörde die Antragsteller (Versorgungsunternehmen) an. Wenn danach **ein Fehler** offenkundig ist, **bescheinigt** die Untere Wasserbehörde **die Dienstbarkeit** mit den erforderlichen **Abweichungen** von den zunächst vorgelegten Nachweisen. Ist **kein Fehler** vorhanden oder nicht offenkundig, so **bescheinigt** die Untere Wasserbehörde **die Dienstbarkeit** wie beantragt, **vermerkt** jedoch bei dem Grundstück oder Flurstück, auf das sich der Widerspruch bezieht, den Widerspruch des Eigentümers. Aus dieser gesetzlichen Formulierung ergibt sich, dass **Widerspruch nur der Eigentümer** des Grundstücks erheben kann.

Das Versorgungsunternehmen kann dann unter Vorlage der von der Unteren Wasserbehörde ausgestellten Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (versehen mit einem Dienstsiegel) beim zuständigen Grundbuchamt einen Antrag auf entsprechende Grundbucheintragung stellen.

Enthält die Bescheinigung einen Vermerk über einen Widerspruch des Grundstückseigentümers, so ist an rangbereiter Stelle ein Widerspruch folgenden Inhalts einzutragen: "Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches wegen eines nicht eingetragenen Leitungs- und Anlagenrechts gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) zu Gunsten von....." unter Angabe des Namens und des Sitzes des Versorgungsunternehmens sowie des Eintragsdatums.

### **Inhalt der Dienstbarkeit**

Der belastete Grundstückseigentümer muss den Besitz, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Anlagen dulden. Das Versorgungsunternehmen muss sich daran orientieren, wie die gesicherte Anlage nach Art und Umfang am 3. Oktober 1990 genutzt wurde.

Das Versorgungsunternehmen kann verlangen, dass keinerlei Maßnahmen vorgenommen werden, die die Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Als dingliches Recht wirkt die Dienstbarkeit zeitlich unbegrenzt.

### **Inhalt des Antrages**

- Beschreibung der Anlage (Art der Anlage und deren Leistungsumfang)
- grundbuchmäßige Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder Rechts

### **Erforderliche Unterlagen für Ihren Antrag**

1. eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte, die den Verlauf der Leitungen und die Standorte der Anlagen (wie zum Beispiel Pumpwerke oder Brunnen) einschließlich des Schutzstreifens erkennen lässt (betroffene Flurstücke müssen zu erkennen sein)
2. eine Liste aus der sich ergibt, welchen Gesamtinhalt die Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken hat
3. einen Übersichtsplan über das Gesamtnetz, zu dem die beantragte Leitung gehört, aus dem der Standort der Leitung deutlich wird
4. maßgebliche Entscheidungen über die Errichtung, den Ausbau oder die Rekonstruktion der Leitung nach alten Vorschriften aus der DDR, oder
5. falls Plan und Entscheidungen nicht vorhanden sind, eine Versicherung der Richtigkeit der Liste über den Gesamtinhalt, **die von der technischen Leitung des Unternehmens unterschrieben sein muss**

## Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 42, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.

## **Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 EU-DSGVO**

Ich habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Aktenzeichen, wenn vorhanden:
Name, Vorname:
Anschrift:

---

Datum, Ort

---

eigenhändige Unterschrift oder  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Bitte fügen Sie die unterzeichnete Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung Ihrem Antrag bei.